

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Vorlesung ZPO II – Zwangsvollstreckungsrecht
Sommersemester 2019
Prof. Dr. Thomas Riehm

Literaturauswahl



Heiderhoff/Skamel,
ZVR, 3. Aufl. 2017



Jauernig/Berger,
ZVR & InsO,
23. Aufl. 2010



Brox/Walker,
Zwangsvollstreckungs-
recht, 11. Aufl. 2018



Gaul/Schilken/Becker-
Eberhard, Zwangs-
vollstreckungsrecht,
12. Aufl. 2010

Zugang zu den Materialien

Die Vorlesungsmaterialien
(PowerPoints, Übungsfälle)
werden auf der Lernplattform
Stud.IP bereitgestellt.
(Anmeldung zur Veranstaltung
erforderlich)

ZPO II: Kursübersicht

- § 1. Einführung: Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckungsrecht
- § 2. Die Akteure der Zwangsvollstreckung
- § 3. Allgemeine Grundsätze des Zwangsvollstreckungsrechts
- § 4. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- § 5. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
- § 6. Zwangsvollstreckung wegen anderer Forderungen
- § 7. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
- § 8. Einstweiliger Rechtsschutz

Bedeutung des Zwangsvollstreckungsrechts

- „Recht haben und Recht bekommen sind Zweierlei“ I
 - Unwägbarkeiten des Erkenntnisverfahrens
 - Nicht jeder materiell-rechtliche Anspruch führt auch zu einem entsprechenden Vollstreckungstitel
- „Recht haben und Recht bekommen sind Zweierlei“ II
 - Unwägbarkeiten der Zwangsvollstreckung
 - Nicht jeder Vollstreckungstitel führt auch zu einer Befriedigung des Gläubigers, z.B.:
 - Vollstreckungsschuldner hat kein Geld
 - Vollstreckungsschuldner hat kein pfändbares Vermögen
 - Vollstreckungsschuldner kann Vermögen vor dem Zugriff des Gläubigers „in Sicherheit bringen“
 - „Einem nackten Mann kann man nicht in die Tasche greifen“

06.02.14 | Keine Einkünfte

Erfundene Vergewaltigung – Heidi K. zahlt nicht

Die Familie des zu Unrecht der Vergewaltigung bezichtigten Horst Arnold geht leer aus: Die Forderung gegen Beschuldigerin Heidi K. lässt sich nicht vollstrecken. Bei ihr ist schlicht nichts zu holen.



Foto: dpa

Heidi K.: Vor Gericht verbarg die ehemalige Lehrerin ihr Gesicht stets hinter einer Perücke, einer Brille und diversen Mappen. Wegen der Falschbeschuldigung eines Kollegen (sie warf ihm Vergewaltigung vor) wurde sie zu einer Haftstrafe und der Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt. Zumindest Letzteres ist jetzt vom Tisch

Die Angehörigen haben sich entschieden: Die Tochter von Justizopfer Horst Arnold wird ihre Schmerzensgeldklage gegen die Frau, die ihren Vater einst zu Unrecht der Vergewaltigung bezichtigte, nicht weiter vorantreiben. Begründet wird dies vom Anwalt der Frau mit "prozessökonomischen Gründen". Gemeint ist damit, so Anwalt Hartmut Lierow zur "Neuen Westfälischen", dass bei Heidi K. "nichts zu holen sei".

Die ehemalige Lehrerin, die im September 2013 vom Darmstädter Landgericht wegen Freiheitsberaubung zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, habe ihre verbleibenden Gehaltsansprüche "an Dritte abgetreten", wie auch "Spiegel online" wissen will. Das

wiederum hat zur Folge, dass das vom Landgericht Osnabrück im Oktober 2013 verhängte Urteil, laut dem K. Schmerzensgeld in Höhe von 80.000 Euro an die Angehörigen des mittlerweile verstorbenen Arnold zu zahlen hat, nicht vollstreckt werden könne.

WEITERFÜHRENDE LINKS

 Spektakulärer Freispruch: Aus Hass auf den Vater Vergewaltigungen

ARTIKEL EMPFEHLEN

E-Mail  18  7

 Empfehlen  Twitttern  8

 Kommentare (24)  Drucken

MEISTGELESENE ARTIKEL

1. **TV-Talk**
FDP-Chef Lindner und sein Luftloch bei Jauch
2. **Doku-Special**
RTL zeigt peinliche Szenen bei Pooths zu Hause
3. **Zoff am Gartenzaun**
Das müssen Sie von Ihrem Nachbarn alles ertragen
4. **Devisengeschäfte**
Um sein Gespür beneideten Hoeneß sogar Finanzp
5. **Außenministertreffen**
Russland stellt die Einheit der Ukraine in Frage

STADTRUNDFAHRT

Jerusalems Linie 1

> Zur interaktiven Reportage



Ziel der Zwangsvollstreckung

- Befriedigung des Gläubigers
 - Durchsetzung des materiellen Rechts in der wirtschaftlichen Realität
 - Der Gläubiger soll erhalten, wovon gerichtlich (oder anderweitig zuverlässig) festgestellt wurde, dass es ihm gebührt
 - Staatliches Gewaltmonopol verbietet Selbsthilfe => Staatliche Durchsetzungshilfe nötig
- Grundkonflikt:
 - Befriedigungsinteresse des Gläubigers
 - Grundrechtsschutz des Schuldners
 - => Keine Vollstreckung um jeden Preis
- Ausprägungen dieses Konflikts:
 - Beschränkungen der Pfändbarkeit (§§ 811 ff., 850 ff. ZPO)
 - Besonderer Schutz, z.B. bei Wohnungsdurchsuchungen (§§ 758 f. ZPO)
 - Allgemeiner Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO)

Rechtsquellen des Zwangsvollstreckungsrechts

- 8. Buch der ZPO
 - §§ 704-765a, 794-802 ZPO: Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - §§ 766-793 ZPO: Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe
 - §§ 802a-882h ZPO: Vollstreckung wegen Geldforderungen
 - §§ 808-827 ZPO: Vollstreckung in körperliche Sachen
 - §§ 828-863 ZPO: Vollstreckung in Forderungen und andere Rechte
 - §§ 864-871 ZPO: Vollstreckung in Grundstücke (i.V.m. ZVG)
 - §§ 883-898 ZPO: Vollstreckung wegen anderer Ansprüche
 - §§ 916-945 ZPO: Einstweiliger Rechtsschutz
- ZVG: Vollstreckung in Grundstücke
- RPfIG: Tätigkeit der Rechtspfleger (auch in Vollstreckungssachen)
- FamFG: §§ 86 ff. (Sondervorschriften für FamFG-Verfahren)

Akteure der Zwangsvollstreckung

- Vollstreckungsgläubiger
 - Ist im Vollstreckungstitel als Berechtigter genannt
- Vollstreckungsschuldner
 - Ist im Vollstreckungstitel als Verpflichteter genannt
- Gerichtsvollzieher (§§ 753, 802a ff. ZPO)
 - Ausführendes Organ für „einfachere“ Vollstreckungstätigkeiten, v.a. bei der Sachpfändung
 - Wird auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers tätig
 - Beamter und zugleich selbständiges Organ der Rechtspflege
- Vollstreckungsgericht
 - Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfindet (§ 764 II ZPO)
 - I.d.R. Rechtspfleger
 - Ausführendes Organ für komplexere vollstreckungsrechtliche Fragen
 - Z.B. Forderungspfändung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

Allgemeine Grundsätze des Vollstreckungsrechts

- Titelprinzip
 - Aus dem Vollstreckungstitel ergibt sich endgültig, was der Vollstreckungsschuldner zu tun hat
 - Einwendungen gegen die Leistungspflicht sind nur bis zur Rechtskraft im Erkenntnisverfahren zu erheben
 - Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht prüfen nicht in der Sache, sondern müssen von der Richtigkeit des Titels ausgehen
- Dispositionsmaxime
 - Gläubiger ist Herr des Vollstreckungsverfahrens
 - Vollstreckung findet nur auf seinen Antrag statt
 - Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden
- Prinzip der Einzelzwangsvollstreckung
 - Keine Gesamtbetrachtung aller Gläubiger
 - Jeder Gläubiger vollstreckt nur für sich
 - Prioritätsprinzip => „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ (z.B. § 804 III ZPO)
 - Genau entgegengesetzt: Insolvenzverfahren